

# Beglaubigte Abschrift

VG 1 K 417/21



Mitgeteilt durch Zustellung an  
a) Kl. am  
b) Bekl. am

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

### URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Sache:



Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
Rechtsanwältin Berenice Böhlo,  
Rosenthaler Straße 46-47, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Bundespolizeidirektion Berlin,  
Schnellerstraße 139 A/140, 12439 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 1. Kammer, aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 21. März 2022 durch

den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Leistungsbescheid der Bundespolizeidirektion Berlin vom 9. Oktober 2020  
in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Bundespolizeipräsidiums vom 19.  
Juli 2021 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Die Klägerin, eine russische Staatsangehörige, begehrt die Aufhebung eines Leistungsbescheids, mit dem die Beklagte ihr die Kosten einer gescheiterten Zurückschiebung auferlegt.

Die Klägerin wurde am 25. Dezember 2011 von Beamten der Bundespolizei zusammen mit ihren Kindern auf der Bundesautobahn 12 Fahrtrichtung Berlin in einem Personenkraftwagen mit polnischen Kennzeichen festgestellt, welcher von [REDACTED] [REDACTED] gesteuert wurde. Die Klägerin konnte hierbei lediglich einen russischen Inlandspass vorlegen, in dem sie mit ihren Kindern eingetragen war. Eine Überprüfung ergab, dass die Klägerin und ihre Kinder in Polen einen Asylantrag gestellt hatten. Es wurde eine Zurückschiebung nach Polen verfügt. Nach Abschluss der Maßnahmen wurden die Klägerin und ihre Kinder in das Wohnheim der Zentralen Ausländerbehörde Eisenhüttenstadt verbracht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) richtete ein Übernahmearbeiten gemäß Dublin II-Verordnung an Polen. Polen stimmte am 4. Januar 2012 der Übernahme zu. Am 5. Januar 2012 legte die Klägerin Widerspruch gegen die Zurückschiebung ein und suchte am 12. Januar 2012 um Eilrechtsschutz nach. Aufgrund des Gesundheitszustands der Klägerin und ihrer Tochter wurde der Termin für die Zurückschiebung mehrfach verschoben. Am 4. Februar 2012 wurde ein ärztliches Gutachten bezüglich der Reisetauglichkeit der Klägerin und ihrer Tochter veranlasst, welches die Reisetauglichkeit beider bestätigte. Der Überstellungstermin wurde auf den 14. Februar 2012 festgelegt. Auch an diesem Tag konnte die Zurückschiebung nicht durchgeführt werden, weil die Klägerin sich zu diesem Zeitpunkt im Kirchenasyl einer evangelischen Gemeinde in Frankfurt (Oder) befand. Ein erneuter Überstellungstermin wurde für den 18. Juni 2012 festgelegt.

Mit Beschluss vom 14. Juni 2021 lehnte das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) – Az. VG 4 L 38/12 – den Antrag der Klägerin auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Zurückschiebung ab. Nach Bekanntgabe des Beschlusses muss-

te die Klägerin aus gesundheitlichen Gründen ins Krankenhaus. Wegen der Fortdauer ihres stationären Aufenthalts wurde der Termin zur Überstellung noch mehrfach verschoben. Am 3. Juli 2012 endete die Frist für die Zurückschiebung nach Polen, die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens ging auf die Beklagte über. Am 9. Oktober 2012 nahm die Klägerin den Widerspruch gegen die Zurückschiebung zurück.

Das Amtsgericht Offenburg – Az. 1 Ds 312 Js [REDACTED] jug. – verurteilte [REDACTED] am [REDACTED] 2012 wegen gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Er wurde am selben Tag nach Polen zurückgeschoben. Die Beklagte wendete sich mit Fax vom 23. Mai 2014 an die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder), um sich über den Verfahrensausgang zu informieren. Am 10. Juni 2014 informierte das Amtsgericht Offenburg die Beklagte über die Verurteilung.

Mit einem mit einfacher Post versendeten Bescheid vom 25. August 2014 zog die Bundespolizeidirektion Berlin [REDACTED] zur Erstattung der durch die gescheiterte Zurückschiebung der Klägerin und ihrer Kinder entstandenen Kosten in Höhe von insgesamt 14.952,16 Euro heran. Auch nach einer ebenfalls mit einfacher Post versendeten Mahnung zahlte dieser nicht. Am 16. Januar 2015 erfolgte hierauf ein Amtshilfeersuchen der Bundespolizeidirektion Berlin zur Grenzausschreibung, um die Vollstreckung des Bescheids vom 25. August 2014 durchzuführen. Am 1. Oktober 2020 erklärte das Hauptzollamt Potsdam das Verwaltungsvollstreckungsverfahren gegen [REDACTED] aufgrund von Verjährung für erledigt. Am 14. Oktober 2020 stellte die Bundespolizeidirektion Berlin ein erneutes Amtshilfeersuchen zur Grenzausschreibung, um die Vollstreckung durchzuführen.

Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Berlin vom 9. Oktober 2020 wurden die Kosten der gescheiterten Zurückschiebung gegenüber der Klägerin auf 8.786,86 Euro festgesetzt und die Klägerin zur Zahlung aufgefordert. Die Klägerin habe auch bei fehlgeschlagener Zurückschiebung die entstandenen Kosten zu tragen. Hiergegen erhob die Klägerin mit Schreiben vom 11. November 2020 Widerspruch. Zur Begründung trug sie vor, die gescheiterte Zurückschiebung sei aus objektiven Gründen gescheitert, die sie nicht zu vertreten habe. Die aufgrund ihrer Erkrankung entstandenen Kosten seien nicht in Ansatz zu bringen. Nach Feststellung der Reisefähigkeit seien keine weiteren Kosten entstanden. Alle Kosten seien der Beklagten im Übrigen seit Mitte 2012 bekannt, so dass inzwischen Verjährung eingetreten sei.

Mit Widerspruchsbescheid des Bundespolizeipräsidiums vom 19. Juli 2021, zugestellt am 21. Juli 2021, hob die Beklagte den Bescheid insoweit auf, als die geforderte Summe einen Betrag 8.334,41 Euro überstieg, und wies den Widerspruch im Übrigen zurück. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass für die Kosten der Zurrückschiebung zunächst der Schleuser eintrittspflichtig sei. Ihm gegenüber liefe bereits ein Vollstreckungsersuchen im Rahmen der Grenzausschreibung. Nachdem weitere Betreuungsmöglichkeiten ins Ausland nicht möglich seien, liege die Kostenhaftung bei der Klägerin als geschleuster Person. Der Kostenbescheid beruhe auf den tatsächlich entstandenen Kosten. Der Anspruch verjähre erst sechs Jahre nach Eintritt der Fälligkeit, d.h. nach Bekanntgabe des Kostenbescheids. Dabei sei der Erstattungsanspruch erst dann durchzusetzen, wenn der Betrag von anderen Kostenschuldern nicht betrieben werden könne. Hinsichtlich der Zusammensetzung des von der Klägerin geforderten Betrags wird auf den Widerspruchsbescheid verwiesen.

Mit ihrer Klage vom 23. August 2021, einem Montag, verfolgt die Klägerin in Begehren weiter. Sie ist der Auffassung, die Beklagte habe keine ausreichenden Bemühungen unternommen, um den Erstattungsanspruch von dem vorrangigen Kostenschuldner beizutreiben. Die Beklagte habe lediglich einmalig ein Vollzugsersuchen durchgeführt und im Anschluss tatenlos abgewartet. Der Anspruch sei deshalb jedenfalls verwirkt.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Bundespolizeidirektion Berlin vom 9. Oktober 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Bundespolizeipräsidiums vom 19. Juli 2021 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die angegriffenen Bescheide und führt ergänzend an, sie habe die Vollstreckungsbemühungen gegenüber dem Primärverpflichteten in hinreichendem Umfang durchgeführt. Sie habe nach Bekanntgabe des Strafurteils unverzüglich die notwendigen Maßnahmen veranlasst. Eine Verzögerung bei der Bekanntgabe des Urteils habe sie nicht zu vertreten. Auch eine Verwirkung könne nicht angenommen werden. Sie sei gegenüber der Klägerin erst dann vorgegangen, als die veranlasste Vollstreckung gegen den Primärverpflichteten erfolglos geblieben sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Streitakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung ergeht aufgrund des Beschlusses vom 28. Januar 2022 durch den Berichterstatter als Einzelrichter anstelle der Kammer (§ 6 Abs. 1 VwGO).

Die Klage hat Erfolg. Sie ist als Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 1. Var. VwGO) zulässig und begründet. Der Bescheid der Bundespolizeidirektion Berlin vom 9. Oktober 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Bundespolizeipräsidiums vom 19. Juli 2021 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den angefochtenen Kostenbescheid sind die §§ 66 Abs. 1 und 4, 67 Abs. 1 und 3 AufenthG. Danach hat ein Ausländer die Kosten zu tragen, die durch die Zurückschiebung entstehen. Die Erstattungspflicht erstreckt sich auf diejenigen Kosten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der Zurückschiebung stehen und dem Ziel dienen, die Zurückschiebung zu verwirklichen oder ihre Vereitelung zu verhindern (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Mai 2014 – BVerwG 1 C 3.13, juris Rn. 18; Urteil vom 29. Juni 2000 – BVerwG 1 C 25.99, juris Rn. 15). Erstattungsfähig sind die Kosten für diese Maßnahmen auch dann, wenn es letztlich zu einer Zurückschiebung des Ausländers nicht kommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Mai 2014, a.a.O., m.w.N.). Für die Kosten, die durch die Zurückschiebung entstehen, haften nach § 66 Abs. 4 AufenthG unter jeweils im Einzelnen festgelegten Voraussetzungen Arbeitgeber, Auftraggeber von Subunternehmern, Generalunternehmer sowie Personen, die nach § 96 AufenthG strafbare Handlungen begehen, und zwar vorrangig vor den betroffenen Ausländern. Gegenüber einem grundsätzlich zahlungspflichtigen Ausländer dürfen Erstattungsansprüche daher erst dann und nur insoweit durchgesetzt werden, als die Kosten von den anderen Kostenschuldnern nicht beigetrieben werden können (§ 66 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 AufenthG); im Streitfall ist hierfür die Behörde darlegungs- und ggf. beweispflichtig (BVerwG, Urteil vom 8. Mai 2014, a.a.O., Rn. 14).

1. Nach diesen Maßgaben scheidet eine Heranziehung der Klägerin schon daran, dass die Beklagte ihrer Darlegungs- und Beweislast nicht gerecht geworden ist, die

Kosten gegenüber dem nach § 96 AufenthG verurteilten Schleuser [REDACTED] hinreichend beigetrieben zu haben.

Die Beklagte ist zwar gegenüber dem Schleuser als vorrangig haftendem Kostenschuldner im Anschluss an dessen rechtskräftige Verurteilung durch das Amtsgericht Offenburg vorgegangen. Nicht zu beanstanden ist insofern, dass die Beklagte den Ausgang des Strafverfahrens abwartete. Jedoch entsprechen die anschließend unternommenen Vollstreckungsbemühungen gegenüber dem Schleuser nicht den genannten Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts. In zeitlicher Hinsicht ist bereits problematisch, dass die Beklagte den Leistungsbescheid gegen ihn erst zu einem Zeitpunkt erließ, als er sich schon wieder im Ausland befand. Diese zeitliche Verzögerung hat die Beklagte, anders als von ihr vorgebracht, zu vertreten. Denn ausweislich des Verwaltungsvorgangs betreffend den Schleuser (vgl. Bl. 21) richtete sich die Beklagte erst mit Fax vom 23. Mai 2014 an die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder), um sich über den Verfahrensausgang hinsichtlich des Schleusers zu informieren. Von einer vorgebrachten mehrfachen Aufforderung ist entgegen des Beklagtenvorbringens nichts zu erkennen. Im Mai 2014 war das Urteil des Amtsgerichts Offenburg längst ergangen und die Abschiebung des Schleusers durchgeführt. Es lag also durchaus in der Einflussosphäre der Beklagten, sich bereits vor Erlass des Urteils über den Verfahrensstand zu informieren. So wäre der Erlass der Leistungsbescheid gegenüber dem Schleuser bereits vor dessen Abschiebung möglich gewesen, die Erfolgswahrscheinlichkeit seiner Heranziehung zu den Kosten der Zurück-schiebung der Klägerin gestiegen.

Auch kann die Beklagte die Bekanntgabe des Bescheids vom 25. August 2014 oder der Mahnung vom 12. November 2014 gegenüber dem Schleuser nicht nachweisen. Für eine rechtssichere Bekanntgabe in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union hätten der Beklagten die Zustellungsmöglichkeiten nach § 9 VwZG offen gestanden. Nach § 9 Abs. 1 VwZG erfolgt eine Zustellung im Ausland entweder durch Einschreiben mit Rückschein, soweit die Zustellung von Dokumenten unmittelbar durch die Post völkerrechtlich zulässig ist (Nr. 1), auf Ersuchen der Behörde durch die Behörden des fremden Staates oder durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland (Nr. 2), auf Ersuchen der Behörde durch das Auswärtige Amt an eine Person, die das Recht der Immunität genießt und zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gehört, sowie an Familienangehörige einer solchen Person, wenn diese das Recht der Immunität genießen (Nr. 3), oder durch Übermittlung elektronischer Dokumente, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist (Nr. 4). Über diese Zustellungsmöglichkeiten kann

die Behörde den Nachweis der Zustellung sicherstellen (vgl. § 9 Abs. 2 VwZG). Vorliegend hat die Beklagte jedoch keine dieser Zustellungsmöglichkeiten gewählt, so dass sie den Nachweis der Bekanntgabe schuldig bleibt. Nicht ausreichend zum Nachweis der Bekanntgabe in Polen ist die hier erfolgte einfache Versendung per Post. Die Fiktion des § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG, wonach ein durch die Post übermittelter, schriftlicher Verwaltungsakt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben gilt, betrifft nur eine Postübermittlung im Inland. Absatz 2 findet also keine Anwendung auf den Fall der Bekanntgabe schriftlicher Verwaltungsakte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, auch nicht auf die Bekanntgabe in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Bader/Rollenfisch, BeckOK VwVfG, 54. Edition 2022, § 41 VwVfG, Rn. 67).

Vor diesem Hintergrund ist auch das weitere Vorgehen der Beklagten zu beanstanden. Auch wenn gegenüber dem Schleuser keine Vollstreckungsmöglichkeit des Kostenbescheids in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gegeben sein sollte, waren Wille und Umfang der Beitreibungshandlungen nur von einem Mindestmaß an Bemühungen geprägt. Am 16. Januar 2015 erließ die Beklagte ein Amtshilfeersuchen zur Grenzausschreibung, um die Vollstreckung des Bescheids im Rahmen der Grenzausschreibung durchzuführen. Am 14. Oktober 2020 erneuerte die Beklagte dieses Amtshilfeersuchen. Zusätzlich speicherte die Beklagte am 25. November 2015 die offenen Forderungen gegenüber dem Schleuser im Ausländerzentralregister. Diese Maßnahmen allein sind jedoch ersichtlich wenig erfolgversprechend. Die Beklagte zeigte im Rahmen ihrer Darlegungspflicht zu keinem Zeitpunkt auf, inwieweit sie beispielsweise ein Amtshilfeersuchen an den polnischen Staat in Erwägung gezogen oder andere Schritte unternommen hat.

Hinsichtlich der Beitreibung gegenüber dem Schleuser ist im Übrigen zu beachten, dass die Ansprüche gegenüber ihm weiterhin durchsetzbar, insbesondere nicht verjährt sind. Nach § 70 Abs. 2 AufenthG wird die Verjährung von Ansprüchen nach den §§ 66 und 69 AufenthG unterbrochen, solange sich der Schuldner nicht im Bundesgebiet aufhält oder sein Aufenthalt im Bundesgebiet deshalb nicht festgestellt werden kann, weil er einer gesetzlichen Meldepflicht oder Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist. So liegt der Fall hier. Wie von der Beklagten in ihrem erneuten Amtshilfeersuchen vom 14. Oktober 2020 korrekt festgestellt wurde, ist der Anspruch aus dem Leistungsbescheid vom 25. August 2014 – sollte dieser dem Schleuser durch (tatsächliche) Bekanntgabe gegenüber wirksam geworden sein – nicht verjährt. Der Schleuser hält sich seit seiner Abschiebung außerhalb des Bundesgebiets aus, so dass die Verjährung bis zur erneuten Einreise unterbrochen bleibt.

2. Davon abgesehen scheidet eine Heranziehung der Klägerin auch deshalb aus, weil der Anspruch zwar nicht verjährt (dazu unter a)), aber verwirkt (dazu unter b)) ist.

a) Der Anspruch ist nicht verjährt. Ansprüche aus §§ 66, 67 AufenthG verjähren gemäß § 70 Abs. 1 AufenthG sechs Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Danach ist noch keine Verjährung eingetreten. Der geltend gemachte Anspruch bezieht sich zwar auf Kosten, die bereits im Jahr 2012 entstanden sind. Zu einer Erhebung der Kosten im Sinne des § 67 Abs. 3 AufenthG durch Leistungsbescheid und damit zur Fälligkeit der Forderung ist es jedoch erst am 13. Oktober 2020 durch die Zustellung des Leistungsbescheids vom 9. Oktober 2020 an die Klägerin gekommen, so dass die sechsjährige Fälligkeitsverjährung mit dem Ablauf des Jahres 2020 in Gang gesetzt worden und mithin noch nicht abgelaufen ist.

b) Der Anspruch ist jedoch verwirkt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist im Allgemeinen geklärt, dass die Verwirkung als Ausfluss des Grundsatzes von Treu und Glauben für die gesamte Rechtsordnung Gültigkeit hat. Sie bildet einen Anwendungsfall des *venire contra factum proprium* (Verbot widersprüchlichen Verhaltens) und besagt, dass ein Recht nicht mehr ausgeübt werden darf, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten, welche die verspätete Geltendmachung als treuwidrig erscheinen lassen (vgl. BVerwG, Urteile vom 14. Dezember 1989 – BVerwG 3 C 30.87, juris Rn. 14, vom 20. Dezember 1999 – BVerwG 7 C 42.98, juris Rn. 28, vom 20. September 2001 – BVerwG 7 C 6.01, juris Rn. 15 und vom 18. August 2010 – BVerwG 8 C 39.09, juris Rn. 33). Im Aufenthaltsrecht im Speziellen muss den rechtsstaatlich problematischen Auswirkungen einer Beschränkung der Verjährung aufgrund von § 70 Abs. 1 AufenthG durch eine zügige, konsequente und hinreichend strenge Handhabung von Erstattungsansprüchen vorgebeugt werden. Aus dem Fehlen einer Vorschrift zur Festsetzungsverjährung kann nicht geschlossen werden, die Fälligkeit einer im Raum stehenden Forderung dürfe ohne Vorliegen sachlicher Gründe beliebig lange verzögert werden. Vielmehr ist die der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden verpflichtete Behörde gehalten, Ansprüche, deren Voraussetzungen vorliegen, geltend zu machen, sobald dies möglich ist, um den jeweiligen Kostenschuldner nicht länger als erforderlich darüber im ungewissen zu lassen, ob noch eine Erstattungsforderung auf ihn zukommt. Macht sie hiervon keinen Gebrauch, kommt auch der Rückgriff auf den Gedanken der Verwirkung in Betracht (zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 8. Mai 2014, a.a.O., Rn. 15). Dabei ist zu beachten, dass die vorrangige Heranziehung des Primärschuldners zu erheblichen

Verzögerungen bei der Festsetzung von Ansprüchen gegenüber einem zahlungspflichtigen Ausländer führen kann. Dem Ausländer gegenüber ist eine Festsetzung erst dann sinnvoll und unproblematisch möglich, wenn feststeht, in welchem Umfang eine Beitreibung gegenüber ggf. mehreren vorrangig zu beanspruchenden Kostenschuldnern gescheitert ist, wobei die jeweils denkbaren Rechtsschutzverfahren den zur Verfügung stehenden Festsetzungszeitraum deutlich verlängern können. Auch eine Festsetzung des beizutreibenden Anspruchs gegenüber dem Ausländer schon vor Abschluss dieser Verfahren wird jedoch im Hinblick darauf, dass erst feststehen muss, inwieweit die vorrangigen Beitreibungsversuche erfolgreich gewesen sind, vielfach nicht möglich sein (BVerwG, Urteil vom 8. Mai 2014, a.a.O., Rn. 14).

Ausgehend von diesen Maßstäben ist der Anspruch verwirkt. Es besteht zunächst ein hinreichendes Zeitmoment. Die Klägerin wurde durch die Geltendmachung der Forderungen erst mit Bescheid vom 9. Oktober 2020 länger als erforderlich darüber im Ungewissen gelassen, ob noch eine Erstattungsforderung auf sie zukommt. Vorliegend lagen zwischen den gescheiterten Zurückschiebungen der Klägerin, die die Kosten nach §§ 66, 67 AufenthG verursacht haben, und der Kostenfestsetzung durch die Beklagte mit Bescheid vom 9. Oktober 2020 über acht Jahre. Dieser Zeitraum geht über die gewöhnliche Beitreibungszeit gegenüber einem Primärverpflichtetem, selbst wenn dieser hiergegen denkbare Rechtsschutzverfahren durchläuft, und die sich hieraus ergebende Verfahrensdauer weit hinaus. Dies liegt insbesondere daran, dass die Beklagte erst zwei Jahre nach der Abschiebung Kosten gegenüber dem primär verpflichteten Schleuser geltend gemacht und im Anschluss weitere sechs Jahre eine Vollstreckung durch Dritte – vorliegend das Hauptzollamt Potsdam – abgewartet hat.

Ferner treten besondere Umstände hinzu, welche die verspätete Geltendmachung als treuwidrig erscheinen lassen. Diese Wertung beruht auf einer Gesamtschau der konkreten Umstände und des Vorgehens der Beklagten. Zwar ist das grundsätzliche Vorgehen der Beklagten, zunächst den Schleuser heranzuziehen, nicht zu beanstanden und sogar im Interesse der Klägerin. Auch ist die Festsetzung gegenüber der Klägerin erst dann sinnvoll und unproblematisch möglich, wenn feststeht, in welchem Umfang eine Beitreibung gegenüber vorrangig zu beanspruchenden Kostenschuldnern gescheitert ist. Die Beklagte verkennt jedoch, dass ihr konkretes Vorgehen die verspätete Geltendmachung treuwidrig erscheinen lässt. Bei der Verzögerung der Inanspruchnahme des Ausländers hat das Bundesverwaltungsgericht eine mehrjährige Betreibungsdauer vor allem deswegen gebilligt, da sich an ein Beitreibungsversuch ein zeitlich langwieriges Rechtsschutzverfahren des Primärverpflichtete-

ten anschließen kann. Vorliegend begründet sich die Verzögerung jedoch aus völlig anderen Gründen. Zunächst ergibt sich die Verzögerung dadurch, dass die Beklagte – wie bereits dargestellt – nicht unverzüglich nach der Verurteilung des Schleusers gegen diesen vorgegangen ist, sondern zunächst zwei Jahre abgewartet hat. Daneben hat sie den Bescheid gegenüber dem Primärverpflichtenden nicht zugestellt, so dass dessen Bekanntgabe in Frage steht und selbst bei einem Antreffen des Schleusers an der Grenze die Betreibung bzw. Vollstreckungsmöglichkeit des Bescheids höchst unsicher erscheint. Im Anschluss hat die Beklagte auch keine über das Amtshilfeersuchen hinausgehenden Maßnahmen ergriffen, um gegenüber dem Primärverpflichteten tätig zu werden. Auch erscheint der Zeitpunkt der Geltendmachung willkürlich. Entweder wurde der Bescheid vom 25. August 2014 gegenüber dem primär verpflichteten Schleuser nicht wirksam bekannt gegeben oder er wäre bei tatsächlich erfolgter Bekanntgabe – mangels Verjährung – weiterhin durchsetzbar. Nach der ersten Alternative hätte die Beklagte gegenüber der Klägerin schon deutlich früher tätig werden können. Ist hingegen von einer Bekanntgabe auszugehen, ist die Beitreibung gegenüber dem Schleuser rechtlich noch möglich. Dass die Beklagte die (unrichtige) Erklärung des Hauptzollamts vom 1. Oktober 2020, das Vollstreckungsverfahren sei aufgrund von Verjährung erledigt, als Anlass genommen hat, gegenüber der Klägerin tätig zu werden, beruht auf keiner erkennbaren sachlichen Grundlage. Vielmehr hätte die Beklagte die Klägerin zur Wahrung des Rechtsfriedens bereits deutlich im Vorfeld auf ihre subsidiäre Einstandspflicht und auf die zunächst durchzuführenden Vollstreckungsversuche gegenüber dem Schleuser hinweisen können. Im Übrigen kann zu Gunsten der Klägerin berücksichtigt werden, dass zum Zeitpunkt ihrer Heranziehung die – im Falle der Klägerin noch nicht anwendbare – Dublin-III-VO bereits acht Jahre in Kraft war und nach dieser eine Kostentragungspflicht ausscheidet. Nach Inkrafttreten im Jahr 2013 kann die Klägerin den Inhalt der Dublin-III-VO acht Jahre später durchaus als relevanten rechtlichen Maßstab begreifen. Denn generell ist für die rechtliche Beurteilung des angefochtenen Bescheids die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung maßgeblich (BVerwG, Urteil vom 8. Mai 2014, a.a.O., Rn. 8). Zwar ist die Regelung in Art. 30 Abs. 3 der Dublin-III-VO, nach der ein Asylsuchender die Kosten einer Zurückschiebung nicht zu tragen hat, nicht auf den konkreten Fall anwendbar. Deren Regelungsgehalt muss hinsichtlich der konkreten Situation und Festsetzung der Kosten im Jahr 2020 aber durchaus mitberücksichtigt werden. Denn durch die Dublin-III-VO – auch Art. 30 – hat der Europäische Gesetzgeber keine neuen Grundsätze aufgestellt. Vielmehr ist aus der Begründung für die Neufassung der Dublin-Verordnung zu entnehmen, dass die allgemeinen Grundsätze unverändert bleiben und die Verordnung

auch in ihrem Wesen generell unverändert bleibt, d.h. hauptsächlich die Pflichten der Mitgliedstaaten untereinander regelt. Nicht ausdrücklich kodifiziert war aber die weitere Frage, ob die Mitgliedstaaten berechtigt sein sollten, diese Kosten etwa an den Asylbewerber weiter zu reichen (siehe zum Vorstehenden VGH Mannheim, Urteil vom 26. August 2019 – 12 S 430/19, juris Rn. 40 f. m.w.N). Insoweit konnte die Klägerin acht Jahre nach Inkrafttreten der Dublin-III-VO durchaus davon ausgehen, dass die dort niedergelegten Grundsätze auch ihr gegenüber gültig seien, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt ihre Zurückschiebung fehlgeschlagen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.



## BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf

8.334,41 Euro

festgesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

